

Fortsetzung der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder Förderlinien Graduiertenschulen und Exzellenzcluster

Häufig gestellte Fragen (Stand 30. März 2010)

Die Exzellenzinitiative umfasst drei Förderlinien. In den ersten beiden Förderlinien – Graduiertenschulen und Exzellenzcluster – werden die Antragsskizzen (nur Neuansträge) und alle Anträge von der Fachkommission bewertet, die von der DFG eingesetzt wird. Für die dritte Förderlinie „Zukunftskonzepte“ ist die Strategiekommission zuständig, die von der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats eingesetzt wird. Beide Kommissionen zusammen bilden die Gemeinsame Kommission, die die Förderbedingungen festgelegt hat und eine Förderempfehlung für alle drei Förderlinien an den Bewilligungsausschuss Exzellenzinitiative aussprechen wird.

1. Wie sieht der Zeitplan aus?

12. März 2010	Ausschreibung der 2. Programmphase und Aufforderung zur Einreichung von Skizzen für Neuansträge
18. März 2010	Informationsveranstaltung des Wissenschaftsrates für die Universitäten (zur 3. Förderlinie)
30. April 2010	Eingang Absichtserklärungen für Neuansträge
1. September 2010 Ausschlussfrist	Eingang Antragsskizzen für Neuansträge
15. September 2010	Eingang Vorankündigungen für Fortsetzungsanträge und Anträge auf Überbrückungsfinanzierung
2. März 2011	Sitzung der Gemeinsamen Kommission
Mitte März 2011	Aufforderung zur Antragstellung (Neu- und Fortsetzungsanträge)
1. September 2011 Ausschlussfrist	Eingang Anträge (Neu- und Fortsetzungsanträge)
15. Juni 2012	Entscheidung in der Sitzung des Bewilligungsausschusses
1. November 2012	Beginn der Förderung (Neu- und Fortsetzungsanträge)

2. Auf welcher Grundlage wird die Exzellenzinitiative fortgesetzt?

Bund und Länder haben die Fortsetzung der Exzellenzinitiative mit einer Vereinbarung gemäß Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes beschlossen. Dort sind Grundsätze zu Gegenstand und Umfang der Förderung sowie zu den Förderkriterien und Voraussetzungen für eine Förderung festgehalten, <http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/programme/exin/exzellenzvereinbarung-II-2009.pdf>.

3. Welche Begutachungskriterien gelten bei der Fortsetzung der Exzellenzinitiative?

Auf der Grundlage der Bund-Länder-Vereinbarung (siehe Frage 2) hat die Gemeinsame Kommission die Begutachungskriterien in ihrer Sitzung am 10. März 2010 konkretisiert und mit der Ausschreibung bekannt gegeben: http://www.dfg.de/foerderung/programme/exzellenzinitiative/ausschreibung_2_programmphase/index.html.

Fortsetzungsanträge für Graduiertenschulen und Exzellenzcluster sollen auf das bereits Erreichte, das zukünftig Angestrebte und die geplante Weiterentwicklung der Einrichtung eingehen. Die existierenden Einrichtungen sollen ihre Weiterförderung mit einem Mehrwert begründen, der deutlich über die Ziele der ersten Förderphase hinausgeht.

Bei **Neuanträgen für Graduiertenschulen** wird von den antragstellenden Universitäten erwartet, dass sie auf dem Gebiet der beantragten Graduiertenschule schon erfolgreiche Anstrengungen unternommen haben, strukturierte Promotionsformen einzuführen, die sie mit dem Neuantrag weiterentwickeln wollen.

4. Welche Phasen der Antragstellung gibt es?

Neuanträge sind durch ein zweistufiges Verfahren gekennzeichnet:

*Für neue Projekte wird zunächst eine **unverbindliche Absichtserklärung** erbeten, die der Information der Gemeinsamen Kommission und der Planung der Begutachtungen innerhalb der Geschäftsstelle der DFG dient.*

*Als nächster Schritt folgt verbindlich die Einreichung einer Antragskizze. Die **Antragskizzen** werden von international besetzten Prüfungsgruppen bewertet. Auf dieser Grundlage entscheidet die Gemeinsame Kommission, ob die Universität zur Antragstellung aufgefordert wird.*

Im Erfolgsfall kann die Universität einen vollständig ausgearbeiteten Antrag vorgelegen.

Neuanträge und Fortsetzungsanträge werden ebenfalls von international besetzten Prüfungsgruppen begutachtet. Auf der Basis ihres Votums trifft der Bewilligungsausschuss Exzellenzinitiative die Förderentscheidung.

Bei **Fortsetzungen** entfallen die Absichtserklärung und die Antragskizze.

Allgemein: Antragskizzen und Anträge sind über die zuständigen Wissenschaftsbehörden der Länder an die DFG zu richten.

Siehe hierzu auch das [Schema Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren](#).

5. Welche Einrichtungen erhalten eine Überbrückungsfinanzierung? In welcher Höhe?

Exzellenzeinrichtungen, deren erste Förderperiode zum 31. Oktober 2011 endet, erhalten eine einjährige Überbrückungsfinanzierung höchstens bis zur Höhe der für das letzte Förderjahr jeweils bewilligten Mittel.

Damit kann über die Fortsetzungsanträge der ersten und zweiten Ausschreibungsrunde und über Neuanträge gemeinsam im Juni 2012 entschieden werden. Die Überbrückungsfinanzierung wird nicht auf eine etwaige neue Förderperiode oder Auslauffinanzierung angerechnet. Die Beantragung erfolgt formlos bis zum 15. September 2010. Die Modalitäten werden den Einrichtungen rechtzeitig mitgeteilt.

6. Wie verlaufen Begutachtung und Entscheidung?

Die Antragsskizzen für Neuanträge werden in international besetzten Prüfungsgruppen von Oktober bis Dezember 2010 bewertet.

In ihrer Sitzung im März 2011 entscheidet die Gemeinsame Kommission auf der Grundlage der Begutachtungsergebnisse, welche Universitäten zur Antragstellung für Neuanträge aufgefordert werden. Zeitgleich wird die Aufforderung für die Fortsetzungsanträge erfolgen. Antragsfrist für Neu- und Fortsetzungsanträge ist der 01. September 2011 (Ausschlussfrist).

Im Zeitraum Oktober 2011 bis Februar 2012 werden die Begutachtungen der Neu- und Fortsetzungsanträge stattfinden. Dabei werden die international besetzten Prüfungsgruppen bei jedem Antrag darauf hingewiesen, ob es sich um einen Neu- oder Fortsetzungsantrag handelt und bei Fortsetzungen, ob die Exzellenzeinrichtung zum 01. November 2006 oder zum 01. November 2007 eingerichtet worden ist.

Voraussichtlich Mitte Juni 2012 spricht die Gemeinsame Kommission auf der Basis des Votums der jeweiligen Prüfungsgruppe Empfehlungen an den Bewilligungsausschuss Exzellenzinitiative aus. Dieser entscheidet über die Neu- und Fortsetzungsanträge vergleichend über alle Wissenschaftsgebiete. Dabei wird der Bewilligungsausschuss Exzellenzinitiative – wie es langjährige Übung in Förderverfahren der DFG ist – bei den Förderentscheidungen die unterschiedliche Ausgangslage von Neu- und Fortsetzungsantrag berücksichtigen. Siehe hierzu auch das [Schema Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren](#).

7. Wie gestaltet sich die Auslauffinanzierung für Fortsetzungsanträge, deren weitere Förderung nicht bewilligt wird?

Exzellenzeinrichtungen, deren Fortsetzung nicht beschlossen wird, erhalten eine degressive, auf höchstens zwei Jahre begrenzte Auslauffinanzierung. Auf die Auslauffinanzierung wird eine Überbrückungsfinanzierung nicht angerechnet.

Über die Bewilligung der Auslauffinanzierung entscheidet der Bewilligungsausschuss Exzellenzinitiative auf der Grundlage von Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission.

8. Wie viele Antragsskizzen für Graduiertenschulen und Exzellenzcluster kann eine Universität einreichen?

Es gibt keine formale Begrenzung. Das Ziel der Exzellenzinitiative ist es allerdings, dass Universitäten mit Graduiertenschulen und Exzellenzclustern Schwerpunkte setzen und stärken. In jeder Antragsskizze ist daher die Schwerpunktsetzung an der jeweiligen Universität – auch mit Blick auf das strategische Konzept der Universität insgesamt und einschließlich der bereits geförderten Exzellenzeinrichtungen und weiterer Antragsskizzen – darzustellen. Maßgebend für die Anzahl der neuen Vorhaben sollte die Fähigkeit sein, diese - ggf. unter Vorschaltung einer internen Qualitätskontrolle - in das Konzept

einzubinden, zumal auch die geplanten Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit (siehe auch Frage 30) Gegenstand der Begutachtung sein werden.

9. Welche fachliche Breite wird erwartet?

Die Exzellenzinitiative ist weiterhin ein Ideenwettbewerb für Forschung und Strategien. Die Wissenschaft selbst gestaltet das Programm mit ihren Vorschlägen.

Für Graduiertenschulen hat die gemeinsame Kommission beschlossen, dass sie inhaltlich und strukturell deutlich über Graduiertenkollegs hinausgehen, multidisziplinär ausgerichtet und fach- oder sogar fakultätsübergreifend angelegt sein sollen. Die fachliche Zusammensetzung einer Graduiertenschule sollte auf die durch sie intendierte wissenschaftliche Schwerpunktsetzung an der Universität ausgerichtet sein (siehe auch Frage 10).

10. Unterscheiden sich Graduiertenschulen von den Graduiertenkollegs der DFG?

Ja. Eine Graduiertenschule soll die Schwerpunktbildung des Standorts durch die entsprechende Nachwuchsförderung unterstützen und dabei für die Universität und die beteiligten Fächer einen wissenschaftlichen und strukturellen Mehrwert erbringen. Hinsichtlich ihrer Größe und thematischen Breite sind also die entsprechenden Strategien der Universität leitend. Strenge Begrenzungen hinsichtlich der Größe, der Struktur – beispielsweise der zu beteiligenden Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, Institute, Promovierenden etc. – gibt es nicht. Graduiertenkollegs verfolgen hingegen ein fokussiertes Forschungsprogramm und ihr Umfang an Beteiligten ist begrenzt.

11. Ist es sinnvoll, auf demselben Themenfeld ein Exzellenzcluster und eine Graduiertenschule zu beantragen bzw. einzurichten?

In den Erwartungen an Exzellenzcluster sind Elemente der Nachwuchsförderung enthalten (strukturierte Promotionsphase, frühe Selbständigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses). Möglich ist eine thematische Beziehung zu einer Graduiertenschule, die sich mit einem Teil des Themenfeldes eines gleichzeitig beantragten Exzellenzclusters deckt, aber darüber deutlich hinaus geht.

12. Kann man im Rahmen eines Fortsetzungsantrags eine laufende Graduiertenschule in einen Exzellenzcluster überführen?

Nein. Für den Exzellenzcluster ist ein Neuantrag erforderlich.

13. Sind Wissenschaftsfelder, auf denen bereits Exzellenzcluster oder Forschungszentren bzw. Graduiertenschulen eingerichtet sind, noch „offen“ für die Beantragung weiterer Exzellenzcluster oder Graduiertenschulen?

Ja.

14. In welcher Sprache werden Antragsskizzen und Anträge erwartet?

Grundsätzlich in Englisch. In begründeten Fällen ist in Absprache mit der Geschäftsstelle der DFG eine Antragstellung zusätzlich in Deutsch möglich.

15. In welcher Sprache sind Absichtserklärungen einzureichen?

Absichtserklärungen können auf Deutsch eingereicht werden. Sie werden nicht begutachtet und dienen allein der Information der Gemeinsamen Kom-

mission und der Planung der Begutachtungen durch die Geschäftsstelle der DFG. Sollte es für die antragstellenden Universitäten praktikabler sein, können sie statt auf Deutsch auch auf Englisch eingereicht werden. Hiermit ist kein Vor- oder Nachteil verbunden. Bitte reichen Sie bei Absichtserklärungen auf jeden Fall nur eine Version auf einer Sprache ein.

16. Sind die Absichtserklärungen für Neuanträge bindend?

Absichtserklärungen dienen der Information der Gemeinsamen Kommission und der Planung der Begutachtungen durch die Geschäftsstelle der DFG. Änderungen in den thematischen Konturen, bei den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und bei den beteiligten Institutionen sind auf dem Weg der Vorbereitung der Antragsskizzen selbstverständlich möglich. Die Einreichung von Antragsskizzen ist auch möglich, wenn keine Absichtserklärung vorgelegt wurde.

17. Können sich mehrere Universitäten zur gemeinsamen Antragstellung für einen Exzellenzcluster oder eine Graduiertenschule zusammenschließen?

Ja, wenn Synergie und struktureller Mehrwert der Kooperation für jede an der Antragstellung beteiligte Universität deutlich erkennbar sind und eine auch institutionell nachhaltige strategische Kooperation an allen beteiligten Universitäten sichtbar ist. Mit der Entfernung der antragstellenden Universitäten voneinander steigt aber der Aufwand für die Begründung der gemeinsamen Antragstellung. Eine gemeinsame Antragstellung von Universitäten an einem Ort ist möglich, muss aber auch im Einzelfall begründet werden.

18. Kann mehr als eine Universität Sprecherhochschule sein?

Ja, wenn bei einer gemeinsamen Antragstellung eine gleichwertige strategische Kooperation vorliegt, die von den Prüfungsgruppen und den Gremien festgestellt wird.

Unabhängig von der Rolle einer oder mehrerer Universitäten als Sprecherhochschule ist gegenüber der DFG eine Hochschule als vertretungsberechtigte Ansprechpartnerin zu benennen. Es kann sich die Vertretungsberechtigung während der Förderperiode ändern, wobei die Zeiträume nicht zu kurz gewählt werden sollten. Hingegen kann die mittelverwaltende Hochschule innerhalb einer Förderperiode nicht wechseln.

19. Ist es problematisch, wenn Universitäten verschiedener Bundesländer einen gemeinsamen Antrag stellen?

Nein, siehe auch Antworten zu den Fragen 17 und 18.

20. Können Anträge gemeinsam mit Universitäten im Ausland eingereicht werden?

Ja, jedoch kann die Finanzierung des Anteils der ausländischen Partner nicht übernommen werden; siehe zudem Antwort auf Frage 17.

21. Ist die Beteiligung außeruniversitärer Einrichtungen möglich?

Ja, sogar erwünscht im Sinne der Bündelung der vorhandenen Ressourcen. Neben der Beteiligung außeruniversitärer Institute sind auch Kooperationen mit Museen, Bibliotheken, Schulen, Behörden etc. möglich und erwünscht.

22. Ist Beteiligung aus der Wirtschaft möglich?

Ja, bei dafür geeigneten Themen sogar erwünscht. Es wird empfohlen, dass die Vertragspartner den Inhalt der Kooperationsverträge frühzeitig besprechen. Bei der Vertragsausgestaltung sind die Verwendungsrichtlinien Exzellenzinitiative

(<http://www.dfg.de/forschungsfoerderung/formulare/download/exin10.rtf>)

und der DFG-Mustervertrag 41.026

(http://www.dfg.de/forschungsfoerderung/formulare/download/41_026.rtf)

zu beachten.

23. Welche Kriterien gelten für die Auswahl der zu nennenden maßgeblich beteiligten 25 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler?

Die zu nennenden Personen sollen die Exzellenzeinrichtung wissenschaftlich und strukturell prägen. Formale Vorgaben für die Auswahl dieser Personen gibt es daher nicht. Es entspricht dem Anliegen der Exzellenzinitiative, dass nicht nur diejenigen Personen genannt werden, die bereits dauerhaft an den jeweils beteiligten Institutionen angesiedelt sind, sondern auch alle anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler genannt werden können, die substantiell zur jeweiligen Exzellenzeinrichtung beitragen werden. Dies schließt beispielsweise auch Leitende von Nachwuchsgruppen sowie (andere) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein.

24. Können auch Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler maßgeblich an Antragsskizze und Antrag beteiligt sein?

Ja. (siehe auch Frage 23)

25. Können Graduiertenschulen Masterstudentinnen bzw. Masterstudenten oder Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden integrieren?

Ja. Durch die Verzahnung von Qualifikationsphasen können Qualifikationszeiten und -bedingungen optimiert werden. Graduiertenschulen können beispielsweise auf Masterprogrammen aufbauen bzw. diese sinnvoll integrieren. Denkbar sind auch Maßnahmen, um Studierende in der Graduiertenschule an die Promotion heranzuführen. Auch die Integration von Angeboten für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden ist denkbar, beispielsweise um Absolventinnen und Absolventen der Graduiertenschule den Übergang in eine weitere wissenschaftliche Tätigkeit zu erleichtern. Dies gilt analog für Exzellenzcluster.

26. Welche Finanzierungsbandbreiten sind für Graduiertenschulen und Exzellenzcluster vorgesehen?

Um kleineren Universitäten und den Besonderheiten der Fächer Rechnung zu tragen, sind Finanzierungsbandbreiten vorgesehen. Es können für Graduiertenschulen zwischen 1 und 2,5 Millionen Euro p.a. und für Exzellenzcluster zwischen 3 und 8 Millionen Euro p.a. beantragt und bewilligt werden. Dabei handelt es sich um Richtwerte. Es muss gewährleistet sein, dass die Einrichtung strukturell deutlich über die Möglichkeiten in Sonderforschungsbereichen bzw. Graduiertenkollegs hinausgeht. Mittel können in der Höhe variierend, den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechend, für die einzelnen Haushalts-

jahre beantragt werden. Bei Neuanträgen sollte eine Anlaufphase berücksichtigt werden (zum Beispiel für Personalrekrutierung).

- 27. Kommen die 20% Programmpauschale zu diesen in den einzelnen Linien genannten Fördersummen hinzu?**
Ja, die Programmpauschale muss zudem nicht gesondert beantragt werden.
- 28. Welche Mittelarten können beantragt werden?**
*Als Projektmittel können Personal-, Sach- und Investitionsmittel beantragt werden. Personalmittel dienen der Finanzierung der unmittelbar am Projekt Mitarbeitenden. Sie können auch Mittel für zusätzliche Professuren, Leitungen selbständiger Nachwuchsgruppen sowie sonstige Personal- und Personalnebenkosten (wie z.B. für Rekrutierungsmaßnahmen) beinhalten. Sachmittel dienen der Deckung der unmittelbaren Projektkosten; darunter fallen z.B. Kleingeräte, Verbrauchsmittel, Reisen sowie Mittel für wissenschaftliche Veranstaltungen und Weiterbildung der Projektmitarbeitenden. Siehe auch die Verwendungsrichtlinien Exzellenzinitiative:
(<http://www.dfg.de/forschungsfoerderung/formulare/download/exin10.rtf>). Wichtig ist, dass innerhalb jeder Graduiertenschule und jedes Exzellenzclusters ein transparentes System der Mittelvergabe etabliert ist, nach dem die Mittelallokation bis auf die Projektebene erfolgen kann. Grundausrüstung darf nicht aus Projektmitteln finanziert werden.*
- 29. Ist die Ordnung Bestandteil des Antrags?**
*Es wird empfohlen, Neuanträgen einen Entwurf einer geplanten Ordnung beizufügen. Orientierung können hier die Musterordnungen für Graduiertenschulen (<http://www.dfg.de/forschungsfoerderung/formulare/download/exin21.rtf>) und Exzellenzcluster bieten
<http://www.dfg.de/forschungsfoerderung/formulare/download/exin20.rtf>). Bei Fortsetzungen ist die verabschiedete Ordnung verbindlicher Bestandteil des Antrags.*
- 30. Ist die Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahmen darzulegen?**
Ja. In den Neu- und den Fortsetzungsanträgen sollen sich Angaben der Universitäten und Länder zur Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahmen finden. Ein Plan zur Fortführung der jeweiligen Exzellenzeinrichtung nach Beendigung der Förderung soll vorgelegt werden. Leitlinie sollte sein, dass die Strukturbildung und Schwerpunktsetzung durch die Universitäten und Länder für die international besetzten Prüfungsgruppen deutlich erkennbar sind. In Fortsetzungsanträgen ist die Einhaltung der in den Neuanträgen gegebenen Zusagen auszuführen. Dies wird bei den Begutachtung eine wesentliche Rolle spielen.
- 31. Gibt es Vorgaben zur Erstellung der Antragsskizzen und Anträge seitens der DFG?**
Ja. Die „Hinweise zur Erstellung von Antragsskizzen für Graduiertenschulen“ finden Sie unter: www.dfg.de/exin/gsc/formulare/. Die „Hinweise zur Erstellung von Antragsskizzen für Exzellenzcluster“ finden Sie unter: www.dfg.de/exin/exc/formulare/. Bitte verwenden Sie ausschließlich die aktuellen Hinweise zur 2. Programmphase

- 32. Werden die Begutachtungen der Antragsskizzen für neue Projekte sowie der Neu- und Fortsetzungsanträge vor Ort stattfinden?**
Nein, vielmehr werden Antragsskizzen und Anträge in Panels begutachtet. Für die Begutachtung der Anträge ist die Präsentation des Antrages durch die maßgeblich beteiligten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sowie Vertreter und Vertreterinnen der Hochschulleitung vorgesehen.
- 33. Wann ist die Zusage des Landes für die Co-Finanzierung von 25 % erforderlich?**
*Antragsskizzen und Anträge müssen über die zuständigen Landesministerien eingereicht werden.
Mit der Antragsskizze soll eine befürwortende Stellungnahme der zuständigen Landesministerien vorliegen. Die Zusage der Länder für die Co-Finanzierung soll mit dem Neu- bzw. Fortsetzungsantrag eingereicht werden.*
- 34. Welche Dauer hat eine Förderperiode? Wie viele Förderperioden sind möglich?**
Die Fortsetzung der Exzellenzinitiative ist zunächst auf eine Förderperiode von fünf Jahren (01. November 2012 bis 31. Oktober 2017) angelegt. Im Jahre 2016 entscheiden Bund und Länder gemeinsam über den Fortgang.

Für weitere Fragen stehen Ihnen folgende Kontaktpersonen zur Verfügung:

Für die Förderlinie Graduiertenschulen:

Dr. Annette Schmidtman,
Leiterin der Gruppe Graduiertenkollegs, Graduiertenschulen, Nachwuchsförderung,
Annette.Schmidtman@dfg.de, Telefon: +49 (228) 885-2424.

Dr. Anselm Fremmer,
Gruppe Graduiertenkollegs, Graduiertenschulen, Nachwuchsförderung,
Anselm.Fremmer@dfg.de, Telefon: +49 (228) 885-2397.

Für die Förderlinie Exzellenzcluster:

Dr. Klaus Wehrberger,
Leiter der Gruppe Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren, Exzellenzcluster,
Klaus.Wehrberger@dfg.de, Telefon: +49 (228) 885-2355.

Dr. Sonja Ochsenfeld-Repp,
Gruppe Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren, Exzellenzcluster,
Sonja.Ochsenfeld-Repp@dfg.de, Telefon: +49 (228) 885-2387.